Satzung des Friedhofsvereins Dortmund-Bittermark e.V.

Inhalt

3 T	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Zielsetzung und Vereinstätigkeit
§ 4	Eintritt der Mitglieder
§ 5	Austritt der Mitglieder
§ 6	Ausschluss von Mitgliedern
§ 7	Streichung der Mitgliedschaft
§ 8	Mitgliedsbeitrag
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Vorstand
§ 11	Beschlussfähigkeit des Vorstandes
§ 12	Vorstandsbeschlüsse
§ 13	Berufung der Mitgliederverwaltung
§ 14	Form der Berufung der Mitgliederversammlung
§ 15	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
§ 16	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ 17	Versammlungsbeschlüsse
§ 18	Vereinsausschuss
§ 19	Aufgaben des Vereinsausschusses
§ 20	Berufung des Vereinsausschusses
§ 21	Form der Berufung des Vereinsausschusses
§ 22	Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses
§ 23	Beschlussfassung des Vereinsausschusses
§ 24	Inkrafttreten der Beschlüsse des Vereinsausschusses
§ 25	Beschlüsse des Vereinsausschusses
§ 26	Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der von Bewohnern des Ortsteils Dortmund-Bittermark gegründete Verein trägt den Namen "Friedhofsverein Dortmund-Bittermark e. V."

Der Verein ist unter diesem Namen im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund-Bittermark.

§2 Zweck des Vereins

Der Friedhofsverein Dortmund-Bittermark e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht darin, einen Friedhof mit einer Trauerhalle für seine Mitglieder zu unterhalten.

§3 Zielsetzung und Vereinstätigkeit

- (1) Der ursprünglich als Selbsthilfeeinrichtung gegründete Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mit der Erlangung der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied für sich und seine Familie gegen entsprechendes Entgelt Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte und auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen.
- (3) Die Beiträge und Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass eine ordentliche Unterhaltung des Friedhofes und der Trauerhalle gewährleistet ist. Wirtschaftlicher Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel für angemessene Maßnahmen soll Richtschnur der Verwaltung sein.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können in der Regel nur vollgeschäftsfähige natürliche Personen aus dem Ortsteil Dortmund-Bittermark werden. Die Mitgliedschaft muss mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres angestrebt werden. Bei einem späteren Eintritt in den Verein sind die Mitgliedsbeiträge zuzüglich fünf vom Hundert Zinsen p. a. von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres an nachzuentrichten.
 - Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nur zuzulassen, wenn das vorhandene Friedhofsgelände auf Dauer ausreicht, den Rechten der Mitglieder zu genügen.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Entrichtung des ersten Beitrages wirksam.
- (6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (4) Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jedweder Anspruch an den Verein.

86

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (5) Der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Das Schreiben muss den Grund des Ausschlusses und den Hinweis auf das Einspruchsrecht nach Absatz 6 enthalten.
- (6) Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ausschluss Mitteilung Einspruch einzulegen. Der Vereinsausschuss entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
- (7) Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zur Einhaltung der Einspruchsfrist ist rechtzeitiger Zugang des Einspruchs an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
- (8) Der Einspruch und etwaige Stellungnahmen des/der Ausgeschlossenen sind dem Vereinsausschuss vor der Beschlussfassung vorzulegen. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen oder des Vereinsausschusses kann der/die Betroffene eine mündliche Stellungnahme vor dem Vereinsausschuss abgeben, bevor der Vereinsausschuss einen Beschluss fasst.
- (9) Bis zur Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte.
- (10) Bei einem Ausschluss aus dem Verein erlischt jedweder Anspruch an den Verein.

ξ7

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag ein Jahr lang im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.

(6) Mit der Streichung der Mitgliedschaft erlischt jedweder Anspruch an den Verein.

§8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt der Vereinsausschuss.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 10 bis 12 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung)
- c) der Vereinsausschuss (§§ 18 bis 25 der Satzung)

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Kassierer und
 - dem Schriftführer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Außerdem ist der Vorstand zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese Satzung keine anderen Zuständigkeiten vorschreibt.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.

§12 Beurkundung der Vorstandsbeschlüsse

- (1) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse in eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) alle zwei Jahre, möglichst in den ersten drei Monaten des betreffenden Kalenderjahres
 - c) auf einen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Vereinsausschusses.
- (2) In den Jahren, in denen eine Mitgliederversammlung nach Absatz 1, Buchstabe b zu berufen ist, aber keine Vorstandswahl stattfindet, sind der Mitgliederversammlung die Haresberichte und die Haresabrechnungen der vergangenen zwei Geschäftsjahre vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat dann über die Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses Beschluss zu fassen.

§14

Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Berufung wird durch Anschläge im Ortsteil Dortmund-Bittermark und nach Möglichkeit auch durch Ankündigung in der "Westfälischen Rundschau" bekanntgemacht.
- (2) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss in den Anschlägen den Gegenstand der Beschlussfassung (= Die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Anschläge.
- (4) Der Vorsitzende leitet die einberufene Mitgliederversammlung.

§15

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
 - Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei Personenwahlen ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anwesenden schriftlich und geheim abzustimmen.

- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift mit.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§18

Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 10 der Satzung)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem stellvertretenden Kassierer
 - d) dem stellvertretenden Schriftführer
 - e) drei weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vereinsausschuss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vereinsausschusses im Amt
- (3) Das Amt eines Vereinsausschussmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§19

Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss beschließt über Vorlagen des Vorstandes, die folgende Vereinsangelegenheiten betreffen:
 - a) Die Verabschiedung und Inkraftsetzung von Beitrags-, Gebühren- und
 - b) Friedhofsordnungen sowie deren Änderungen,
 - c) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
 - d) die Investitionen,
 - e) die Aufnahme von Krediten,
 - f) die Verfügung über Grundstücke und die Veräußerung von sonstigem Vereinsvermögen, soweit es den Wert von zwei Jahreseinnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen übersteigt,
 - g) die Einsprüche von ausgeschlossenen Mitgliedern.
- (2) Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder eins Vereinsausschussmitgliedes bestellt der Vereinsausschuss das nächste Vorstands- bzw. Vereinsausschussmitglied für die Dauer bis zur

nächsten Mitgliederversammlung, in der dann für den Rest der laufenden Wahlperiode das nächste Vorstands- bzw. Vereinsausschussmitglied bestellt wird.

§20

Berufung des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss ist zu berufen
 - a) wenn Beschlüsse zu fassen sind, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres; in den Jahren, in denen eine Mitgliedsversammlung stattfindet, mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung
 - c) auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - d) auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes
 - e) beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Vereinsausschussmitgliedes binnen drei Monaten.
- (2) Der nach Absatz 1, Buchstabe b zu berufenden Sitzung des Vereinsausschusses ist der jeweilige Jahresbericht und die jeweilige Jahresrechnung durch den Vorstand vorzulegen.

§21

Form der Berufung des Vereinsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom Vorstand mündlich oder fernmündlich in der Regel mindestens eine Woche vorher berufen.
 - Bei Beschlüssen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vereinsausschuss kurzfristig vom Vorstand berufen werden.
- Über den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) beschließt der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Sitzung.
- (3) Der Vorsitzende leitet die berufene Sitzung des Vereinsausschusses.

§22

Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vereinsausschusses, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§23

Beschlussfassung des Vereinsausschusses

- (1) Es wird nur durch Handzeichen abgestimmt
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereinsausschusses.

Inkrafttreten der Beschlüsse des Vereinsausschusses

Beschlüsse des Vereinsausschusses treten sofort, andernfalls zu den festgesetzten Terminen, frühestens jedoch drei Monate rückwirkend in Kraft.

§25

Beschlüsse des Vereinsausschusses

- (1) Über die in den Sitzungen des Vereinsausschusses gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Vereinsausschusssitzung und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
- (3) Jedes Mitglied des Vereinsausschusses ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§26

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vergl. § 16, Absatz 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
 - Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
 - Das Vermögen ist so zu verwenden, dass der Vereinszweck weiterverfolgt werden kann. Dabei ist Wert darauf zu legen, dass die Nutzung des Friedhofes für Verstorbene genutzt werden kann, und zwar unabhängig von deren Religionszugehörigkeit oder politischer Überzeugung zu Lebzeiten.

Dortmana, den		
		(c. L. :0:0:1
(Vorsitzender)	(Kassierer)	(Schriftführer)

Dortmund don